

Die Integration Hong Kongs in den Staatsverband der VR China als staatsrechtliches Experiment

ROBERT HEUSER

Vom 1. Juli 1997 an wird die britische Kronkolonie Hong Kong, „the modern exemplar of free markets and limited government“ (Milton Friedman), Teil eines Staates, in dessen geltender Verfassung (vom 4.12.1982) der erste Absatz des ersten Artikels lautet: „Die VR China ist ein sozialistischer Staat unter der demokratischen Diktatur des Volkes, der von der Arbeiterklasse geführt wird und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht.“ Das vom Nationalen Volkskongreß (NVK) am 4.4.1990 verabschiedete „Grundgesetz für das Sonderverwaltungsgebiet Hong Kong“¹ stellt in seiner Präambel fest, daß „the socialist system and policies will not be practised in Hong Kong“, die Integration der Kronkolonie also nach der von der chinesischen KP festgelegten Richtlinie „Ein Staat, zwei Systeme“ vonstatten gehen soll. Norm und Problem dieses so aufgegebenen staatsrechtlichen Experiments sollen hier kurz umrissen werden.

1. Vorgeschichte des Basic Law

Am 4.4.1990 hat der NVK das Grundgesetz angenommen, zu dem sich China im britisch-chinesischen Vertrag („Joint Declaration“) über Hong Kong von 1984² verpflichtet hatte. Bald nach Abschluß dieses Vertrags war durch den NVK ein Entwurfsausschuß (*zao'an weiyuanhui*) eingesetzt worden, bestehend aus 59 Mitgliedern, darunter 23 aus Hong Kong. Auf der ersten Tagung im Juli 1985 faßte man den Beschluß, in Hong Kong einen Konsultationsausschuß (*jibenfa zixun weiyuanhui*) als Verbindungsorgan zwischen der Hong Konger Bevölkerung und dem Entwurfsausschuß zu etablieren. Seine 174 Mitglieder wurden nicht gewählt, sondern von den

1 In China Daily vom 5.4.1990, auch in den International Legal Materials, vol. XXIX (1990), S. 1520ff. oder im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, NF. Bd. 39 (1990), S. 620 ff.

2 Englischer Text in Xinhua News Agency vom 3.10.1984.

Hong Kong Mitgliedern des Entwurfsausschusses zur Mitarbeit eingeladen. Im April 1988 und wieder im Februar 1989 wurden Gesetzesentwürfe „for solicitation of opinions“ publiziert; die sich anschließenden Konsultationsperioden dauerten jeweils fünf Monate. Trotz intensiver Propagierungsmaßnahmen durch den Konsultativausschuß (Verteilung hunderttausender von Entwurfskopien und Erläuterungsbroschüren), trotz zahlreicher Medienkampagnen „to get involved“, blieb das Interesse der Bevölkerung äußerst gering. Politische Apathie der Einwohner eines Kolonialterritoriums, fehlende Tradition, sich mit der *res publica* zu befassen, Konzentration allein auf das Private, die Schwierigkeit der Materie und der Ruf des Konsultationsausschusses, nicht unparteiisch zu sein, führten dazu, daß am Ende der ersten Konsultationsperiode gerade 700 Meinungsäußerungen aus der Bevölkerung beim Konsultationsausschuß eingegangen waren.³ Ein endgültiger Entwurf wurde im Februar 1990 veröffentlicht; mit 2660 gegen 16 Stimmen und 29 Enthaltungen wurde er am 4.4.1990 vom NVK angenommen. Das von Grundgesetz normierte Integrationsmodell wird in den beiden einleitenden Artikeln dahingehend umrissen, daß das Sonderverwaltungsgebiet Hong Kong als „an inalienable part of the People's Republic of China“ vom NVK ermächtigt wird, „to exercise a high degree of autonomy.“

2. Völkerrechtliche Garantie des „High degree of autonomy“?

Das Gesetz trägt den Titel „Grundgesetz des Sonderverwaltungsgebiets.“ Damit wurde eine neue Kategorie von Rechtsakten in das chinesische Rechtssystem eingefügt. „Grundgesetze“ sind Instrumente der legislatorischen Realisierung des „Ein-Staat-zwei-Systeme“-Konzepts. Die Integration von bisher nicht der chinesischen Verwaltung unterliegenden Territorien chinesischer Herkunft soll am einheitsstaatlichen Charakter des Gesamtstaats nichts ändern. Die Verwaltung der fraglichen Gebiete als Lokalverwaltung soll direkt unterhalb der Zentrale (insofern gleich einer Provinz) organisiert werden, verbunden mit einer inneren Autonomie, die

3 Stellungnahmen erfolgten im wesentlichen durch Interessengruppen, die sich bald nach dem Abschluß der Joint Declaration, verstärkt nach Bekanntgabe des 1. Entwurfs herausgebildet hatten: Z.B. die als liberal bezeichnete Gruppe der 190 (wobei diese Zahl nicht Einzelpersonen, sondern Gruppen ausdrückt), auch „Joint Committee on the Promotion of Democratic Government“ bezeichnet; das als konservativ geltende Gruppe der 81, die sich hauptsächlich aus Vereinigungen von Geschäftsleuten und Mitgliedern freier Berufe zusammensetzte; die Gruppe von 38 einflußreichen Personen aus dem Universitäts- und Ausbildungssektor; die Gruppe von 149 Gewerkschaften; eine „Joint Conference of Christian Groups in Response to the Basic Law“; eine Frauen-Gruppe bestehend aus Vereinigungen wie der Hong Kong Women Christian Council oder der Association for the Advancement of Feminism.

inhaltlich zwar weit über das bisher bekannte Autonomiekonzept für Gebiete ethnischer Minderheiten (wie Tibet, Innere Mongolei, Xinjiang) hinausgeht, jedoch wie diese keine ursprüngliche Herrschaftsgewalt umschließt, sondern sich gänzlich aus dem Gesamtstaat ableitet. Im übrigen ist diese Regelung von vornherein auf einen Zeitraum von 50 Jahren begrenzt. Das Grundgesetz wurde vom NVK erlassen und nach Art. 158 wird es vom Ständigen Ausschuß des NVK interpretiert. Etwas anderes würde dann gelten, wenn man aus der Tatsache, daß das Gesetz in Umsetzung einer völkerrechtlichen Vertragsverpflichtung resultiert, fortdauernde Konsequenzen zieht. Peking ist der Ansicht, daß das Grundgesetz an die Stelle der „Joint Declaration“ tritt, diese durch den Gesetzgebungsakt eingelöst oder verbraucht ist. Ist dies wirklich so, oder bleibt Großbritannien während der 50jährigen Laufzeit des Sonderzonen-Status weiterhin in der Verantwortung insofern, als die Interpretations- und Revisionskompetenz des NVK durch die vertragliche Zusicherung des „high degree of autonomy“ und der „basic policies of the PRC regarding to Hong Kong (which) have been elaborated by the Chinese government in the Sino-British Joint Declaration“ beschränkt bleibt, worauf in der Präambel des Grundgesetzes Bezug genommen wird?

3. NVK „Ausschuß für das Hong-Kong-Grundgesetz“

Das Gesetz substantiiert das zu gewährende „hohe Maß an Autonomie“ in neun Kapitel mit zusammen 160 Artikeln und drei Annexen. Nicht zum Gesetzestext gehörend, als Anhang den Textausgaben beigegeben sind gewisse am 4.4.1990 gefaßte Beschlüsse des NVK zur Methode für die Bildung der ersten Regierung und Legislativversammlung des Gebiets, ferner ein Vorschlag des Entwurfsausschusses für die Errichtung eines „Ausschusses für das Hong-Kong-Grundgesetz unter dem Ständigen Ausschuß des NVK.“ War mit dem Erlaß des Grundgesetzes die Aufgabe des Entwurfsausschusses beendet, so entstand das neue Bedürfnis, zur Anwendung gewisser Schlüsselartikel des Grundgesetzes eine paritätisch mit Repräsentanten aus Hong Kong und China besetzte Instanz einzurichten. Diese Schlüsselartikel sind die Art. 17, 18, 158 und 159; sie betreffen die Frage der Geltung nationalen (chinesischen) Rechts in Hong Kong und insbesondere die Interpretation des Grundgesetzes durch den Ständigen Ausschuß des NVK. Wäre mit der Errichtung des NVK-Ausschusses für das Hong-Kong-Grundgesetz entstanden, was in Hong Kong gelegentlich gefordert worden ist, ein echtes Entscheidungsorgan in der Art eines Verfassungsgerichts, so wäre mit dem Hong-Kong-Grundgesetz qualitativ

Neues in das chinesische Rechtssystem eingebracht worden; wie der Name des Ausschusses schon sagt, ist dies nicht geschehen. Es bleibt bei der ausschließlichen rechtlichen Kompetenz des Normsetzers selbst, das Grundgesetz zu interpretieren. Der Ausschuß für das Hong-Kong-Grundgesetz ist reines Konsultativorgan, bestehend aus je sechs Mitgliedern aus Hong Kong und China und einer Amtszeit von fünf Jahren.

4. Substanz des Autonomie-Status

Die neun Kapitel des Gesetzes konstituieren ein liberales, markt- und privatwirtschaftliches, rechtsstaatliches, halb-parlamentarisches Gebilde, mit in der Zukunft zu entfaltenden demokratischen Elementen. Ursprünglich bestand eine britische Absicht, partiell direkte Wahlen zur Legislative schon 1988 einzuführen, was auf chinesischen Druck hin unterlassen wurde. Daß Großbritannien es (spätestens) nach 1984 versäumt hat, die allzulange nicht in Frage gestellte absolutistische Gouverneursherrschaft durch umfassende demokratische Reformen zu überwinden, damit dem in der Joint Declaration zugesagten „hohen Maß an Autonomie“ gerade in demokratischen Strukturen Ausdruck zu verschaffen (vom Volk gewählte Abgeordnete verfügen über ein anderes Maß an Legitimität als Repräsentanten von Berufsgruppen, geschweige denn vom Regierungschef eingesetzte Abgeordnete), kann nur als tragisch und kläglich bezeichnet werden, insbesondere angesichts der Tatsache, daß bei diesem Entkolonisierungsvorgang das Selbstbestimmungsrecht keine Rolle spielt.

a) Legislative

Das zweite Kapitel bietet die entscheidende Normierung des Verhältnisses von Sondergebiet und Zentralstaat. Das „hohe Maß an Autonomie“ wird zunächst dadurch ausgedrückt, daß die Gesetzgebungskompetenz für Auswärtiges und Verteidigung dem Zentralstaat vorbehalten bleibt, alle anderen Bereiche der Lokalkompetenz zugewiesen werden. Diese Bereiche werden in den Kapiteln über Wirtschaft (einschließlich Währung und Außenwirtschaft), Erziehung, Wissenschaft und Soziales näher angesprochen. Das in Hong Kong geltende Recht, bestehend aus „common law, rules of equity, ordinances, subordinate legislation and customary law“ bleibt bestehen (Art. 8), weswegen im einzurichtenden Court of Final Appeal auch Richter „from other common law jurisdictions“ tätig sein

können (Art. 82),⁴ die Gerichte auch „precedents of other common law jurisdictions“ heranziehen können (Art. 84) und Englisch neben Chinesisch als Amtssprache erhalten bleibt (Art. 9).⁵ Als neues Recht kommt neben dem Basic Law solches hinzu, das von der lokalen Legislative gesetzt wird. Klargestellt wird (Art. 18), daß neben diesen drei Rechtsquellen – das Basic Law, altes und neues Hong-Kong-Recht – volkschinesisches Recht nur gilt, soweit es im 3. Annex des Grundgesetzes aufgelistet ist. Dabei handelt es sich um sechs Rechtsakte, die mit den chinesischen Staatssymbolen, der Staatsangehörigkeit und völkerrechtsrelevanten Angelegenheiten zu tun haben. Diese Liste kann durch den NVK geändert werden, aber nur insoweit, als allein solche Rechtsnormen aufgenommen werden können, die die Zuständigkeitsbereiche des Gesamtstaates betreffen. Die Legislative ist also mit Ausnahme von auswärtigen und Verteidigungsangelegenheiten⁶ in Hong Kong lokalisiert. Durch die Zuweisung umfassender Gesetzgebungskompetenzen an die lokale Instanz und die völlige Abwesenheit einer Hierarchie zwischen von dem Sonderverwaltungsgebiet und den Zentralorganen gesetzten Rechtsnormen, also die Abwesenheit jeder konkurrierenden Gesetzgebung, statt dessen die Bildung von sich nicht überschneidender Kreise jeweils ausschließlicher Rechtssetzungskompetenz, erhält das Autonomiestatut eine an Dezentralisation über das deutsche bundesstaatliche Modell weit hinausgehende Struktur.

Die 60 Mitglieder des Legislative Council werden nach einer im 2. Annex des Grundgesetzes beschriebenen Methode teils indirekt durch Berufsgruppen, teils direkt in Wahlkreisen gewählt. Dabei soll 1997 in der Weise begonnen werden, daß von den 60 Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung 20 direkt gewählt werden. Diese erste Legislaturperiode soll statt vier nur zwei Jahre dauern, dann soll bei Wahlen zur zweiten und dritten Legislativversammlung der Anteil der direkt Gewählten steigen. Danach (also ab 2007) sind dann sämtliche Abgeordnete direkt zu wählen (vgl. Art. 68).⁷ Abgeordnete können chinesische Staatsbürger mit ständi-

4 Nach einer von der Peking Regierung vorgebrachten und von London nicht widersprochenen Auslegung soll nur ein ausländischer Richter (von fünf) im Court of Final Appeal vertreten sein, vgl. Far Eastern Economic Review vom 26.1.1995, S. 19.

5 Vgl. dazu Volker Pasternak, Chinesisch als Rechtssprache im Kontext des Common Law: Der Fall Hongkong, in: Verfassung und Recht in Übersee, 26. Jg. (1993), S. 275 ff.

6 Im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten ermächtigt die Zentralregierung das Sonderverwaltungsgebiet aber zur eigenständigen Wahrnehmung von Außenbeziehungen (Art. 13 III). Art. 133 erwähnt eine Ermächtigung im Bereich der Erneuerung, Änderung und des Neuabschlusses von Zivilluftfahrtsabkommen. Durch Art. 151 wird die Ermächtigung zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge auf den gesamten Bereich der Legislativkompetenz erstreckt (eine strukturell dem Art. 32 III des deutschen Grundgesetzes ähnliche Regelung).

7 Daß die nach der Wahlrechtsreform vom Juni 1994 (Abschaffung der kolonialen Praxis der Ernennung von Abgeordneten, Einführung eines Mischsystems aus direkten und indirekten Wahlen) im September 1995 für vier Jahre gewählte Legislative, von deren 60 Abgeordnete

gem Aufenthaltsrecht in Hong Kong sein; das Gesetz trifft dann eine Formulierung, die erst im dritten (endgültigen) Entwurf Eingang gefunden hat: die Formulierung „ohne Aufenthaltsrecht im Ausland.“ Dies ist eine Reaktion auf den British Nationality Bill von 1990, der 50 000 Hong-Kong-Chinesen mit besonderem wirtschaftlichen oder intellektuellen Potenzen nebst Familienangehörigen volle britische Staatsbürgerschaft und damit ein *right of abode* in Großbritannien einräumt.⁸ Die Formulierung „with no right of abode in any foreign country“ taucht im Grundgesetz an allen Stellen auf, wo es um die personelle Besetzung staatstragender Ämter geht, angefangen vom Regierungschef und den Mitgliedern des Exekutivrates, über 80% der Gesetzgeber und hohen Richter bis hin zu den lokalen Verwaltungsbeamten (Art. 44, 55 II, 61, 67, 71, 90, 101). Die Briten gewähren das *right of abode* als eine Nach-Tiananmen-Maßnahme im Sinne eines „safety net“ mit dem Ziel, daß diese „key people“ in Hong Kong bleiben. Ihnen verbleibt nur, aber immerhin, eine beschränkte Möglichkeit, in exponierter Position Verantwortung zu übernehmen, denn 20% der Mitglieder der Legislativversammlung können in Hong Kong lebende Ausländer oder Chinesen mit Auslandsaufenthaltsrecht sein (Art. 67).

Die von der Legislativversammlung angenommenen Gesetze treten mit Unterzeichnung durch den Regierungschef und Publikation in Kraft. Daß sie dem Ständigen Ausschuß des NVK zur Aktennahme zugeleitet werden müssen, ist ohne Einfluß auf ihre Wirksamkeit (Art 17. II). Ist der Ständige Ausschuß der Ansicht (nach Konsultation mit seinem Hong-Kong-Komitee), daß ein Gesetz mit den Vorschriften des Grundgesetzes über die zur Zentralkompetenz gehörenden Materien nicht übereinstimmt, so kann er das Gesetz an den Legislative Council zurückverweisen, womit es ex nunc ungültig wird (Art. 17 III).

b) Judikative

Auch die Organisation der Judikative geschieht grundsätzlich ohne Verbindung mit außerhalb des Sonderverwaltungsgebiets angesiedelten Instanzen. Sie ist also bis zur letzten Instanz dezentralisiert, was Art. 19 I, 82 dahingehend ausdrücken, daß „das Recht letztinstanzlicher Entscheidung“ beim Court of Final Appeal konzentriert ist. Dieses höchste Gericht steht an der Spitze der 4stufigen Gerichtshierarchie des Sonderverwaltungsge-

mehr als die Hälfte als Peking-kritisch gilt, nach der Machtübergabe im Sommer 1997 aufgelöst werden wird, hat die chinesische Regierung mehrfach angekündigt.

8 Im ganzen sollen rund 700 000 ständige Bewohner Hong Kongs (12% der Bevölkerung) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

biets. Eine diese überwölbende gerichtliche Zentraleinrichtung ist nicht vorgesehen.

c) Exekutive

Gibt die Regelung der Gesetzgebungskompetenz und der Judikative den Eindruck umfassender Autonomie, so erscheint dies in einem anderen Licht, wenn die Stellung des Regierungschefs (chief executive) betrachtet wird. Er wird von der Zentralregierung ernannt (Art. 15) und ist zuerst ihr, dann – wie es unspezifisch heißt – „dem Sonderverwaltungsgebiet Hong Kong“ gegenüber verantwortlich (Art. 43 II). Die Regelung der Methode seiner Bestellung erfolgt im 1. Annex des Grundgesetzes. Danach wird er von einem repräsentativen Wahlkörper von 800 Personen, also indirekt, für fünf Jahre gewählt, dann durch Peking ernannt. Nominierungen erfolgen durch aus wenigstens 100 Mitgliedern bestehenden Gruppen des Wahlkörpers.⁹ Auch hier erklärt das Gesetz als letztes Ziel die direkte Wahl des Regierungschefs (Art. 45 III).

Der chief executive kann ein von der Legislativversammlung erlassenes Gesetz wieder an die Versammlung zurückleiten, wenn er der Ansicht ist, daß es den Gesamtinteressen Hong Kongs zuwiderläuft. Nimmt die Versammlung dasselbe Gesetz aber mit 2/3-Mehrheit wieder an, muß der Regierungschef unterzeichnen und verkünden, es sei denn, er löst die Legislativversammlung auf, wozu er in diesem Fall (aber nur einmal während der 5jährigen Amtszeit) berechtigt ist (Art. 50). Nimmt jedoch die neue Legislativversammlung dasselbe Gesetz wiederum mit 2/3-Mehrheit an und verweigert der chief executive wiederum die Unterschrift, so muß er zurücktreten (Art. 52 Ziff. 2).

d) Interpretationskompetenz

Eine möglicherweise starke Belastung und Einschränkung des Autonomiestatus resultiert aus der Regelung, die das Grundgesetz für eine geson-

9 Für die Ende 1996 zu erfolgende Wahl des ersten Regierungschefs hat der im Januar 1996 durch den NVK etablierte, aus 150 Mitgliedern bestehende (94 aus Hong Kong, 56 aus China) Vorbereitungsausschuß für das Sonderverwaltungsgebiet Hong Kong auf seiner 4. Plenarsitzung am 10.8.1996 „Konkrete Maßnahmen zur Bildung des Wahlausschusses für die erste Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Hong Kong“ angenommen. Dabei wird die Wahlkörperschaft aus 400 Personen mit ständigem Aufenthaltsrecht bestehen: je 100 aus Kreisen der Wirtschaft, der freien Berufe, der Gewerkschaft und Religionsgemeinschaften sowie der früheren Politiker und Beamten.

dert aufgewiesene Interpretationskompetenz vorsieht. Art. 158 I stellt den Grundsatz auf, daß der Ständige Ausschuß des NVK das „Recht hat, das Grundgesetz zu interpretieren“. Die britisch-chinesische Joint Declaration enthielt nichts zu dieser Frage, die während der britisch-chinesischen Verhandlungen wohl absichtlich übergangen worden war, „to avoid getting the wrong answers from China.“¹⁰ Andererseits war aber in der gemeinsamen Erklärung ausdrücklich festgelegt worden, daß den Gerichten des Sondergebiets „the power of final adjudication“ zukommen soll, was nach britischer Ansicht implizierte, daß die Gerichte Hong Kongs über alle sich aus dem Hong-Kong-Recht (unter Einschluß des Grundgesetzes) ergebenden Fragen letztendlich zu befinden haben, denn Fragen der Interpretation ergeben sich nach britischer Vorstellung und Praxis nur im gerichtlichen Verfahren. Was bedeutet es nun, daß Art. 158 ein von der „power of final adjudication“ gesondertes Interpretationsrecht etabliert? Zugrunde liegt das chinesische Institut sog. „authentischer Interpretation.“ Nach Art. 67 Ziff. (4) der chinesischen Verfassung ist der Ständige Ausschuß des NVK befugt, „Gesetze auszulegen.“ Die Übernahme dieses Systems in das Basic Law zeigt, daß China nicht bereit ist, die exklusive Rolle der Gerichte bei der Interpretation des Basic Law und damit die Methode des common law zu akzeptieren. In dieser während der Entwurfsphase des Gesetzes am heftigsten umstrittene Frage wurde die ursprüngliche Fassung (Art. 169 II des Entwurfs vom April 1988) im Sinne einer „delegierten Annäherung“ an das common-law-Modell revidiert: Nach Art. 158 II des Grundgesetzes ermächtigt der Ständige Ausschuß die Hong Konger Gerichte im konkreten Fall die Artikel des Basic Law zu interpretieren, die Regelungen zu den lokalen Kompetenzen betreffen. Sind von Lokalgerichten Artikel zu interpretieren, welche die Beziehungen zwischen dem Gesamtstaat und dem Sondergebiet betreffen und ist die Interpretation von Bedeutung für die Fallentscheidung, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen und durch den Court of Final Appeal eine Interpretation des Ständigen Ausschusses des NVK einzuholen, wobei der Ständige Ausschuß seinen Unterausschuß für das Grundgesetz der Sonderzone Hong Kong zu konsultieren hat.

5. Resümee

Hatte 1983 ein Hong Konger Kolumnist der Befürchtung Ausdruck verliehen, daß „China and Britain show clear signs of making a mess by design where before they achieved success by neglect“,¹¹ so ist das Ergebnis kei-

10 So Far Eastern Economic Review vom 18.4.1985.

11 Far Eastern Economic Review vom Dezember 1983.

neswegs so negativ einzuschätzen. In der in Ausformulierung seines Anliegens, Hong Kong in China zu integrieren, ohne es zu absorbieren, nutzbar gemachten Verbindung föderaler und unitarischer Strukturelemente ist das Hong-Kong-Grundgesetz eine respektable legislatorische Leistung. Ob es ein „kreatives Meisterwerk“ ist, wie Deng Xiaoping gesagt hat, kann sich erst in der praktischen Bewährung zeigen.

Der im April 1990 dem Parlament vorgelegte Annual Report des britischen Außenministers über Hong Kong sieht im „Basic Law a remarkable document, providing „firm foundation for Hong Kong's future status ...“. Dies jedoch kann nicht die historische Schuld Großbritanniens verdecken, für Hong Kongs Zukunft erst sehr spät Vorbereitungen getroffen zu haben und die nach dem 2. Weltkrieg immer wieder vorgebrachten Anregungen, die überlieferte Methode des „government by consultation“ durch eine Verwaltung mit demokratischer Partizipation zu ersetzen, nie aufgegriffen zu haben. Hat sich Großbritannien mit der Joint Declaration auf eine angesichts der eigenen Tradition ungewöhnlichen Weise von einer ehemaligen Kolonie verabschiedet, so beginnt für China mit dem „Basic Law“ das erste Föderalismus-Experiment seiner Geschichte.

ifo-Institut für Wirtschaftsforschung

ifo-Studien zur Entwicklungsforschung

A. Gälli/J. Franzen (Hrsg.)
Die Familie des großen Drachen

Nr. 27

Band I: Die VR China, Hongkong, Macao und Taiwan
auf dem Weg zu "Großchina"?

Unter besonderer Mitarbeit von W. Saueressig, P. Kögel,
G. Appoldt, St. Grüner und W. Schuhbauer
1995, 482 S., DM 78,- ISBN 3-8039-0434-X

Nr. 28

Band II: Firmenerfahrungen in "Großchina"

Dorothee Fleck
1995, 98 S., DM 78,- ISBN 3-8039-0435-8

Die vorliegende Studie über den Großraum China ist aus der Zusammenarbeit des Deutschen Wirtschaftsbüros in Taipeh und des DIHT in Bonn mit dem ifo Institut für Wirtschaftsforschung in München entstanden. Grundlagen dafür bildeten eine lange, bis in die 70er Jahre zurückreichende Kooperation, das neuerlich sehr stark gewachsene Interesse der deutschen Wirtschaft in Fernost sowie der besondere Stellenwert, den die verschiedenen chinesischen Regionen im Zeichen der Öffnung und der Marktwirtschaft erhalten haben.

Entsprechend der organisatorischen Zweiteilung wird das Resultat der Untersuchung auch in zwei Bänden vorgelegt. Im ersten findet sich eine unter der Federführung des ifo Instituts erstellte Analyse und Bewertung des Chinesischen Großraums; im zweiten ist eine vom Deutschen Wirtschaftsbüro in Taipeh durchgeführte Sammlung und Auswertung von zahlreichen Interviews bei Firmen vor Ort in der VR China, Taiwan und Hongkong enthalten, welche zeigen soll, wie sich wirtschaftliche Überlegungen und Entscheidungen in der Praxis auswirken.

Weltforum Verlag

Weltforum Verlagsgesellschaft mbH für Politik und Auslandskunde
Marienburg Str. 22 · D-50968 Köln (Marienburg) – Telefon (0221) 9 37 63-0

